diese sich der Aufnahme weigern, gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Kranken= anstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was § 62\*)

von den Kurkosten überhaupt verordnet worden ist.

## § 79. Fortsetzung.

Der Dienstbote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Untersbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

## § 80. Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitz= veränderung.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung aus freier Hand oder durch Zwangsversteigerung veräußert oder verpachtet, oder tritt an die Stelle eines zeitherigen Pachters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pachter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft ebenso, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pachter geschlossenen Dienst= vertrag für die Zeit, auf welche der letztere eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18 und 19) gebunden, wenn nicht eine Vereinbarung über die sofortige Aushebung zu Stande kommt. In letzterem Falle hat das abgehende Gesinde an Lohn und anderen Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besitzer, noch an den Besitzvor= gänger als seinen Miether.

## § 81. Fortsetzung.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besitzung, sondern nur ein einzelner Wirth=

<sup>\*)</sup> Im offiziellen Gesetzesterte, S. 121 des Ges. u. Berordn. Bl. vom J. 1898 steht zwar "§§ 62 und 63". Es muß aber, nachdem durch das Gesetz vom 31. Mai 1898 der § 62 der Rev. Ges. D. vom 2. Mai 1892 in Wegfall gestellt worden ist, und der frühere § 63 die Bezeichnung "§ 62" erhalten hat, unzweiselhaft so heißen, wie oben im Texte gesetzt worden ist.